



Rechtliche Qualität von DIN-, Ö- und S-Normen

13. Alpbacher Seminar für
Radio-Onkologie
Alpbach, 13.2.2009

Univ. Prof. Dr. Andreas Scheil

DIN-, Ö- und S-Normen sind keine Gesetze, Verordnungen oder Bescheide, weil von Privaten erlassen und weil ihre Einhaltung nicht per se erzwingbar ist – sie sind Regeln der Technik, ermöglichen ua Qualitätssicherung, dienen ua der Sicherheit

Sie werden von nationalen – europäischen - internationalen Normungsinstituten erlassen, die durch Gesetz eingerichtet worden sind (zB öNormengesetz 1971) - „regulated self-regulation“

Deutsches Institut für Normung e.V., Österreichisches Normungsinstitut, Schweizerische Normen Vereinigung - CEN (Europäisches Komitee für Normung) – EN-Zusatz bedeutet, dass nationale Norm eine CEN-Norm übernommen hat

Entstehung anerkannter DIN-, Ö-, S-Normen

Initiative: Wunsch eines Herstellers, Verwenders, Interessensgruppe nach allgemein anerkannten Regeln - die Beteiligten selbst wünschen Norm, nicht der Staat

Praktiker, Experten erarbeiten einen Entwurf, der einem Komitee vorgelegt und dann beschlossen wird

Prinzipien: Konsens (in Ö Einstimmigkeitsprinzip, CEN qualifizierte Mehrheit), Publizität (in Ö Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung), Widerspruchsfreiheit

Rechtliche Einordnung:

qualifizierte Empfehlungen, deren Einhaltung grundsätzlich freiwillig (aber sinnvoll) ist

Es sei denn, diese Normen werden in Gesetze oder Verordnungen inkorporiert oder ihre Befolgung wird im Einzelfall mit Bescheid vorgeschrieben – dann ist ihre Befolgung erzwingbar

Rechtlich bedeutsame Wirkungen

1. Strafrecht: Maßstab für die objektiv gebotene Sorgfalt; bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 dStGB, § 88 öStGB, Art 125 sStGB) als „Verkehrsnorm“ anerkannt

Schutzzweck genau zu prüfen: Sollte die übertretene DIN-, Ö- oder S-Norm gerade „diesen Erfolg“ verhindern?

2. Zivilrecht: Schadenersatz verlangt Kausalität, Rechtswidrigkeit und Schuld

ex delictu: keine Schutznormen, weil keine gesetzlichen Ge-/Verbote - aber bei Fehlen von Gesetzen wird auf „Verkehrsüblichkeit“ ihrer Befolgung abgestellt (§ 823 BGB, § 1311 ABGB, Art 41 OR)

ex contractu: Befolgung kann im (Behandlungs-)Vertrag stillschweigend/ausdrücklich (mit)vereinbart sein (§§ 241, 242 BGB; § 1295 ABGB; Art 402 OR)

3. Strahlenschutz und Qualitätssicherung

in allen drei Ländern Strahlenschutz(vorsorge)gesetze und darauf aufbauende (medizinische) Strahlenschutzverordnungen sowie zahlreiche DIN-, Ö- und S-Normen

Ö: § 9 Abs 5 MedStrSchVO erlaubt Behörde, bei der Qualitätskontrolle „entsprechende technische Normen vorzuschreiben“ – macht Behörde davon Gebrauch, so wird die vorgeschriebene Ö-Norm für diesen einen Bescheidadressaten unmittelbar rechtlich verbindlich und ihre Einhaltung erzwingbar